

Allgemeine Benutzungsbedingungen (ABB) für die Häfen der RheinCargo GmbH & Co. KG (RC)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Diese ABB gelten für den Aufenthalt in den RC-eigenen bzw. dieser zur Nutzung überlassenen Hafengebieten („Hafengebiete“), für die Benutzung der RC-eigenen bzw. dieser zur Nutzung überlassenen Verkehrsflächen („Verkehrsflächen“), der RC-eigenen bzw. dieser zur Nutzung überlassenen Betriebs- und Umschlagsanlagen („Betriebs- und Umschlagsanlagen“) und aller sonstigen RC-eigenen bzw. dieser zur Nutzung überlassenen Anlagen in den Häfen Neuss, Düsseldorf, Düsseldorf-Reisholz, Köln-Niehl I, Köln-Niehl II, Köln-Godorf und entlang des Rheinufers.

Evtl. für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in den o.g. Häfen geltenden Regelungen des jeweiligen Netzbetreibers bleiben hiervon unberührt.

- 1.2. Den hafenbetrieblichen Anordnungen der Beauftragten der RC ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 1.3. Das Betreten oder Befahren der in den Häfen befindlichen Verkehrsflächen außerhalb der öffentlichen Straßen und Zugänge durch Unbefugte ist untersagt.
- 1.4. Die Benutzung der Betriebsanlagen und Umschlaganlagen sowie der Zugang zu den Häfen sind von weiteren Bedingungen und/oder Entgelten der jeweiligen Betriebs- bzw. Umschlagsanlage abhängig. Die Bestimmungen der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) und der jeweils örtlich gültigen Hafenverordnung (HVO) bleiben von diesen ABB unberührt.
- 1.5. Beim Aufenthalt im Arbeitsbereich von Umschlaganlagen sind die nach den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.
- 1.6. Jeder hat sich im Hafengebiet so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 1.7. Die Anlagen und Einrichtungen der Häfen dienen vorrangig dem Schiffs- & Eisenbahnumschlag. Andere Verkehrs- und Wirtschaftsbelange treten dahinter zurück.

2. Landverkehr

- 2.1. Im gesamten Hafengebiet haben Schienenfahrzeuge (Krananlagen und Eisenbahnen) sowie Flurförderfahrzeuge (Radlader, Gabelstapler etc.) Vorfahrtsrecht.

Die Straßen in den Hafengebieten dienen ausschließlich der Abwicklung des aus dem Hafenbetrieb erwachsenden Verkehrs, sofern sich aus der Zweckbestimmung der Straßen oder ihrem Widmungszweck nichts anderes ergibt. Durchfahrten oder Fahrten, die nicht diesem Zweck dienen, sind nicht gestattet.

- 2.2. Der Schwenk- und Arbeitsbereich von Umschlaganlagen ist freizuhalten. Ein Unterfahren von Umschlagseinrichtungen ist ohne ausdrücklich anderslautende Weisung des Maschinenführers untersagt. Dies gilt nicht für die Dauer von Be- oder Entladevorgängen der jeweiligen Straßenfahrzeuge, welche an der zu unterfahrenden Umschlaganlage durchgeführt werden.
- 2.3. Straßenfahrzeuge dürfen nur auf besonders, dafür ausgewiesenen Flächen oder Ladestraßen be- oder entladen werden. Die Ladestraßen dürfen nur zum Zweck des Umschlages befahren werden.
- 2.4. Auf den RC-eigenen bzw. dieser zur Nutzung überlassenen Gehwegen der Häfen darf nicht geparkt werden; sie müssen stets für Fußgänger freigehalten werden. Mitarbeiter und Besucher der Hafenanlieger dürfen ihre Fahrzeuge nur auf dem Betriebsgelände der entsprechenden Firmen oder auf hierfür gesondert ausgewiesenen öffentlichen Parkplätzen parken.
- 2.5. Die vom Hafen- oder Eisenbahnbetrieb aus Sicherheitsgründen gegebenen akustischen und optischen Signale sind zu beachten. Den Anordnungen des Hafen- und Eisenbahnpersonals ist Folge zu leisten.
- 2.6. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO entsprechend.

3. Schienenverkehr

- 3.1. Das Regellichtraumprofil der Gleisanlage muss im vollen Umfang freigehalten werden. Dies beinhaltet insbesondere, dass Güter und sonstige Gegenstände (z.B. Container), Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge (Auflieger, Zugmaschinen etc.) nur in einem Abstand von mindestens 2,50 m von der Gleisachse gelagert, abgestellt oder errichtet werden dürfen und zwar so, dass diese nicht auf das Gleis abrollen oder abstürzen können. Fahrzeuge oder Gegenstände dürfen nur profulfrei abgestellt werden.
- 3.2. Die Rangierwege müssen frei von Hindernissen sein.



Allgemeine Benutzungsbedingungen (ABB) für die Häfen der RheinCargo GmbH & Co. KG (RC)

3.3. In den Gleisen abgestellte Eisenbahnwaggons dürfen grundsätzlich nicht bewegt werden.

3.4. Das Überschreiten der Gleisanlagen ist nur an den beschilderten Übergängen gestattet.

4. Schiffsverkehr

4.1. Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Verladern oder deren Vertretern rechtzeitig vor der Ankunft im Hafen bei der Hafeneinreise anzuzeigen und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Schiffsanlegeplätze werden von der RC zugewiesen.

4.2. Der Meldepflicht unterliegen außerdem Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und Anlagen, die den Hafen, ohne zu löschen oder zu laden, zum Schutz gegen Hochwasser, Eisgefahr oder ohne besondere Order aufsuchen.

4.3. Innerhalb ausgewiesener Sicherheitszonen sind sowohl das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sowie nicht Ex-geschützten Anlagen und Gerätschaften verboten.

4.4. Unbeschadet einer Liegeplatzzuweisung gemäß Ziffer 4.1 muss jeder Schiffsführer die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, namentlich die Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) und die Hafenordnung (HVO) für den jeweiligen Hafen, für die Einnahme des zugewiesenen Hafenanlegeplatzes dauerhaft erfüllen.

4.5. Die RC kann verlangen, dass Schiffe zu anderen Liegeplätzen verholt werden und/oder den ihnen zugewiesenen Liegeplatz unmittelbar nach Erledigung der Umschlagarbeiten verlassen. Kommt ein Schiff den von der RC gemäß Satz 1 erteilten Weisungen nicht nach und führt dies zur Behinderung bzw. Störung des Hafeneintriebs, so kann die RC die angeordneten Maßnahmen auf Rechnung und auf Gefahr des Schiffsführers durch Dritte ausführen lassen.

4.6. Das Liegen auf den Wasserflächen der RC und an den dazugehörigen Anlagen ist nur gegen Entrichtung eines Entgeltes zulässig und gestattet. Das jeweils gültige Entgelt ist in der gültigen Preisliste festgelegt und wird dem Schiffsführer auf Anfrage mitgeteilt.

4.7. Die Reihenfolge der Bearbeitung der Schiffe bestimmt die RC unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach eigenem billigem Ermessen.

5. Umschlagbetrieb

5.1. Der Umschlagbetrieb darf nur mit hafeneigenen Umschlaganlagen durchgeführt werden, sofern nicht von der RC andere Umschlaganlagen durch Vertrag zugelassen sind.

Zum Umschlag sind nur solche Güter zugelassen, die mit den vorhandenen Umschlaganlagen umgeschlagen werden können und dürfen.

5.2. Die Inanspruchnahme der Umschlagstellen während und außerhalb der normalen Arbeitszeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der RC zulässig. Anfragen sind frühzeitig, spätestens jedoch sieben Kalendertage vor Beginn des Umschlages bei der örtlichen Hafeneintriebsleitung zu stellen.

In dringenden Ausnahmefällen können auch nach diesem Zeitpunkt Anfragen bei der örtlichen Hafeneintriebsleitung gestellt werden; sie werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

Die RC kann die Annahme der Leistungen zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt und außerhalb der örtlichen Arbeitszeit verlangen.

5.3. Die örtliche Arbeitszeit inkl. der gesetzlichen Pausen in den Häfen ist für den Umschlagsbetrieb wie folgt festgesetzt:

Montag – Freitag 07:00 – 18:00 Uhr

Als örtliche Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage im Lande Nordrhein-Westfalen.

5.4. Die hafeneigenen Umschlaganlagen stehen jeder Befugten Person und Firma zum Umschlag offen. Die RC kann jedoch Personen oder Firmen ausschließen, wenn und solange der begründete Verdacht besteht, dass diese für eine ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus der Benutzung ergebenden Verpflichtung keine Gewähr bieten.

Bei Kapazitätsengpässen haben darüber hinaus die Personen und Firmen Vorrang, die über unmittelbar in den Häfen gelegene Lagergrundstücke mit Wasseranschluss zu gewerblichen Zwecken verfügen oder durch die Eisenbahn bedient werden.

5.5. Den Einsatz der hafeneigenen Umschlaganlagen bestimmt die RC.

5.6. Die RC ist berechtigt, das Löschen oder Verladen der Güter einzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Arbeit nicht gefahrlos oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden kann. Die gefahrlose und



Allgemeine Benutzungsbedingungen (ABB) für die Häfen der RheinCargo GmbH & Co. KG (RC)

ordnungsgemäße Ausführung umfasst insbesondere, dass

- ein sachkundiger Umschlagsleiter und eine ausreichende Anzahl Umschlagarbeiter gestellt wird;
- die Lasten ordnungsgemäß angeschlagen und abgenommen werden;
- die Anschlag- und Lastaufnahmemittel in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und nach Art des Umschlages und der umzuschlagenden Güter richtig gewählt sind;
- sich beim Umschlag mit Greifer kein Umschlagarbeiter in einem Waggon aufhält bzw. in diesen einsteigt, solange aus/in diesem/n Waggon verladen wird;
- die erforderlichen Signale vor dem Umschlag zwischen den Umschlagarbeitern und dem Führer der Umschlaganlage vereinbart werden;
- in dem Fall, dass der Maschinenführer der Umschlaganlage keine ausreichende Sicht über das Arbeitsfeld hat, ein Wahrschaumann/Einweiser gestellt wird.

5.7. Unbemannte Schiffe müssen unter Aufsicht von Sach- und Fachkundigen Personal stehen, welches im Bedarfsfall schnell eingreifen kann.

5.8. Die RC haftet nicht für den durch die Einstellung des Umschlages entstandenen Schaden, soweit dieses auf Grund des Fehlens einer der in Ziffer 5.6 genannten Voraussetzungen erfolgt.

5.9. Ladende und löschende Schiffe haben ihre sonstigen Tätigkeiten so einzurichten, dass die Umschlagsarbeiten keine Verzögerung oder Unterbrechung erleiden. Die RC kann verlangen, dass bis zur Beendigung der Umschlagsarbeiten ununterbrochen gearbeitet wird.

5.10. Kann der Umschlag wegen des Fehlens der Fahrzeuge, des Gutes oder aus anderen Gründen nicht zur vereinbarten Zeit beginnen oder muss der Umschlag aus derartigen Gründen unterbrochen werden, so ist die RC berechtigt, über den Einsatz der Umschlaganlagen anderweitig zu verfügen und die betroffenen Land- und Wasserfahrzeuge neu einzuweisen.

5.11. Verunreinigungen der Hafenflächen durch den Umschlagbetrieb (Land- und Wasserflächen) sind unverzüglich nach Beendigung des Umschlages vom Auftraggeber zu beseitigen. Erfolgt dies trotz Aufforderung der RC nicht, so ist die RC berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

5.12. Ist eine Verunreinigung von Hafenflächen beim Umschlag von Flüssigütern über Rohrleitungen oder bei sonstigen Arbeiten eingetreten, so ist der Verursacher verpflichtet, dies sofort der RC anzuzeigen und deren Beseitigung zu veranlassen. Falls der Verursacher die Verunreinigung trotz Aufforderung der RC nicht beseitigt oder die Beseitigung veranlasst, so ist die RC berechtigt, die Beseitigung auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

5.13. Ist eine Verunreinigung des Ufers oder des Hafengewässers durch wassergefährdende Stoffe eingetreten, so hat der Betreiber der Umschlaganlage, der Schiffsführer oder der Aufsichtspflichtige (gem. § 9 Abs. 3 der AHVO) unverzüglich die Hafenbehörde, die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen.

5.14. Die Umschlaganlagen dürfen nicht über die angegebene Tragfähigkeit hinaus belastet werden.

An Gütern im Einzelgewicht von 1.000 kg und darüber muss an gut sichtbarer Stelle das Bruttogewicht deutlich in Kilogramm vermerkt sein. Güter ohne diese Gewichtsangaben sind vom Umschlag ausgeschlossen.

5.15. Über die umzuschlagenden Güter ist der örtlichen Hafenbetriebsleitung vom Vertragspartner eine Deklaration vorzulegen. Die Form der Deklaration erfolgt dabei nach Maßgabe der RC, über einen der folgenden Wege:

- Die Datenübertragung der Deklaration erfolgt über eine von der RC vorgegebene Software. Dafür erhält der Kunde für die Dauer des Geschäftsverhältnisses eine Zugangsmöglichkeit zur Dateneingabe.
- Die Übermittlung der Leistungsdaten erfolgt über eine von der RC definierte Schnittstelle direkt in die von RC vorgegebene Software.
- Die Übermittlung der Leistungsdaten erfolgt über ein von der RC vorgegebenes Formular.

Werden die Daten der Deklaration nicht wie oben genannt, innerhalb von 5 Werktagen nach der Verladung übermittelt, fertigt die RC die Deklaration gegen Entrichtung eines Entgeltes gemäß der aktuell gültigen und bei RC einsehbaren Preisliste an.

Wurden die umzuschlagenden Güter nicht deklariert oder wurde der Hafenbetriebsleitung keine Gelegenheit gegeben, die Ladung einzusehen, werden die zu entrichtenden Hafenabgaben und -entgelte



Allgemeine Benutzungsbedingungen (ABB) für die Häfen der RheinCargo GmbH & Co. KG (RC)

nach der Tragfähigkeit des Schiffes und nach der höchsten Güterklasse gemäß der aktuell gültigen und bei RC einsehbaren Preisliste erhoben.

- 5.16. Die RC führt/lässt gegen Entrichtung eines Entgeltes Eichaufnahmen durch/durchführen. Das Ergebnis der Eichaufnahmen wird vom Eichmeister bescheinigt. Einwendungen gegen die Ergebnisse müssen sofort vorgebracht werden.

6. Lagerung

- 6.1. Lagern von Gütern auf Flächen im Besitz der RC ist nur nach Abschluss eines Lagervertrages mit der RC zulässig. Für die Schäden, die durch unzulässige oder vertragswidrige Lagerung entstehen, haftet der Eigentümer des lagernden Gutes.
- 6.2. Die RC übernimmt keine Haftung für Güter, welche im Hafengebiet ohne vertragliche Vereinbarung mit der RC gelagert werden.
- 6.3. Feuergefährliche, giftige, ätzende, übelriechende, mit Ungeziefer oder Krankheitserregern behaftete und sonstige Güter, die wegen ihrer Beschaffenheit irgendwie Schaden oder Beeinträchtigungen herbeiführen können oder den Verkehr behindern, sind von der Lagerung ausgeschlossen. Entgegen dieser Bestimmungen niedergelegte Güter dürfen im Namen, zu Lasten und auf Gefahr des Verfügungsberechtigten, nach vorheriger Abmahnung anderweitig gelagert werden.
- 6.4. Auf drohende Hochwasser- oder Eisgefahr wird die RC soweit möglich aufmerksam machen und zur Räumung der nicht hochwasserfreien Gelände bzw. Gebäudeteile auffordern. RC übernimmt jedoch keine dahingehende Verpflichtung, weshalb aus unterbliebener Bekanntmachung keinerlei Ansprüche gegenüber RC geltend gemacht werden können. Ergibt eine Anordnung, die nicht hochwasserfreien Teile der Hafengebiete zu räumen, so ist RC berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dies im Namen, zu Lasten und auf Gefahr des Eigentümers durchzuführen. Für alle Schäden aus der nicht oder nicht rechtzeitigen Räumung von Lagern haftet der Eigentümer der Güter.
- 6.5. Der Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich der örtlichen Hafенbetriebsleitung zu melden. Die Aufforderung, das Hafengebiet zu räumen, ist umgehend zu befolgen.

7. Haftung

- 7.1. Der Aufenthalt in den Hafengebieten, auf den Anlagen und auf den Grundstücken der RC erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7.2. Die RC haftet für Personenschäden nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.3. Im Übrigen haftet die RC nur für Schäden, die durch die RC oder deren jeweiligen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurden, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden; § 831 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Haftung erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn. Bei Vorliegen eines Vertrages und der daraus resultierenden Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, sog. Kardinalpflichten, gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung nicht.
- Der Schadenersatz ist hier aber bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss der Parteien waren und auf deren Einhaltung diese vertrauen durften.
- 7.4. Ziffer 7.3 gilt auch hinsichtlich der Haftung für die regelmäßige Einsatzbereitschaft der Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte der RC. Für die Einhaltung der Lade-, Löscho- und sonstigen Abfertigungsfristen (u.a. BinSchLV) wird eine Gewähr nur insoweit übernommen, als die RC sich zu deren Einhaltung ohne Vorbehalt schriftlich verpflichtet hat.
- 7.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Geschäftsführer, leitenden Angestellten und sonstigen Mitarbeiter der RC und auch für die persönliche Haftung der vorstehenden Personen.
- 7.6. Die RC haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt.
- 7.7. Sonstige gesetzlich zwingende, unabdingbare Vorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 7.8. Schäden, welche der RC zur Last gelegt werden sollen, sind unverzüglich bei der RC schriftlich anzuzeigen. Der RC ist eine Besichtigung des Schadens zu ermöglichen.



Allgemeine Benutzungsbedingungen (ABB) für die Häfen der RheinCargo GmbH & Co. KG (RC)

7.9. Der Schiffsführer und die den Umschlag durchführende Firma haften für alle von ihnen oder ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden, die der RC im Zusammenhang mit der Durchführung des Umschlages entstehen. Die RC ist in gleichem Umfang von dem Schiffsführer und der den Umschlag durchführenden Firma von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

7.10. Für betriebsübliche Schäden, die bei der ordnungsgemäßen Benutzung von Polygreifern oder Magneten durch die Eigenart dieser Geräte – auch an hafeneigenen Anlagen – hervorgerufen werden, hat der Auftraggeber einzustehen.

8. Entgeltspflicht, Zahlungen

8.1. Leistungen der RC werden nur gegen Entgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen erbracht. Der Anspruch der RC auf Zahlung dieser Entgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens bzw. mit der Erbringung der Leistung durch die RC.

8.2. Zahlungen sind ohne jeden Abzug in EURO an die RC zu leisten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, dies gilt nicht bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen.

8.3. Alle Benutzer der Häfen und ihrer Anlagen sind auf Verlangen der RC zur Vorleistung sämtlicher Hafengebühren und Entgelte verpflichtet.

8.4. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinsatz und Mahngebühren berechnet.

8.5. Die RC kann Auftraggebern, mit denen sie in ständigem Geschäftsverkehr steht, gegen Sicherheitsleistung gestatten, fällige Hafengebühren und Entgelte in regelmäßigen Abständen zu zahlen.

9. Sonstiges

9.1. Das Ankeren von Schiffen mittels Hydraulikstempeln ist grundsätzlich untersagt. Es sei denn, es ist explizit erlaubt.

9.2. In den Hafenbecken des Hafens Köln-Godorf ist das Ankeren grundsätzlich verboten.

9.3. In der Hafeneinfahrt des Hafens Köln-Godorf ist auf der Hafensohle die Druckluftleitung einer Ölsperre verlegt. Die genaue Lage der Druckluftleitung ist

durch Aushang und amtliche Veröffentlichungen bekanntgegeben (ca. 100 m innerhalb der Hafeneinfahrt).

9.4. Im gesamten Bereich der Hafeneinfahrt des Hafens Köln-Godorf besteht ein absolutes Ankerverbot (gekennzeichnet durch Zeichen A. 6 der RheinSchPV). Ebenso ist das Schleifenlassen von Ankern, Trossen oder Ketten im o.g. Bereich verboten.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen ABB ist Neuss Gerichtsstand. Der vorgenannte Gerichtsstand gilt nicht, wenn nach den Vorschriften der Zivilprozessordnungen ein abweichender Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

10.2. Auf diese ABB ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

10.3. Abweichende mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

10.4. Sollten Bestimmungen dieser ABB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser ABB nicht berührt werden.

10.5. Die RC ist befugt, ihre Rechte und Pflichten nach diesen ABB auf Dritte zu übertragen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

10.6. Die Hafenbenutzer verpflichten sich, die für sie in den Häfen tätigen Personen auf die Bestimmungen dieser ABB und auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen, auf ihre Einhaltung hinzuwirken und diese zu überwachen.

10.7. Die Überschriften der einzelnen Paragraphen dienen ausschließlich der Orientierung und sollen nicht die Bedeutung einer Bestimmung dieser ABB bestimmen, begrenzen oder beschreiben.

10.8. Die vorstehenden ABB treten am 01.10.2021 in Kraft.

Neuss, den 01.10.2021

